

Cinema Leuzinger Buchs

Samstag den 28. Aug. 1943, 8.15 Uhr und
Sonntag den 29. Aug. 1943, 2.30 Uhr, 5 Uhr und 8.15 Uhr

Leon Marenbach, Dorit Kreysler, Karl Schönbeck
in dem übermühtigen Filmschwank:

„Die Wirtin zum weissen Rössli“

Eine filmisch und musikalisch völlig neue Gestaltung des „Rössli-Themas“ und nicht zu verwechseln mit der Filmoperette „Die Wirtin zum weissen Rössli“ mit Musik von Ralph Benatzky.

Ein humorvoller Film mit Tempo, feuriger Musik und reizvollen Schlagern.

Nationale Jugendspiele

Sonntag den 29. August 1943
Landessportplatz Vaduz
130 Wettkämpfer — Roverharmonie
8.00 Uhr Feldmesse
8.45 Uhr Beginn der Wettkämpfe
13.00 Uhr Aufmarsch 860

Fürstl. Hechtensteinisches Pfadfinderkorps.

Sonntag, 29. August
Abschiedsabend
Paul Muster
im Waldhotel
Eintritt frei 861

Inferate frühzeitig aufgeben!

Geschäftseröffnung

Der geehrten Einwohnerschaft von Mauren und Umgebung teile ich mit, dass ich beim Gasthaus zum Hirschen ein

Herren- und Damen-Massgeschäft

eröffnet habe. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, die verehrte Kundschaft mit sauberer und solider Arbeit zu bedienen. Mit höflicher Empfehlung 854

Wilhelm Marxer

Herren- und Damen-Massgeschäft

Wir suchen gewandten Burschen

der gewillt ist, das Töpferhandwerk gründlich zu erlernen.
Kunstkeramik
Gebr. Schädler,
Nendeln. 844

1 junge Ziege

hat zu verkaufen 849
Häger Rudolf,
Schaanwald Nr. 42.

Gebrauchte Hechtenstein-Briefmarken

kauft, auch unabgelöst 820
H. Wilmann, Dorfweg 88,
Zürich.

Gesucht:
Mädchen
ebent. schulentlassenes, für ganz leichten Flak, familiäre Behandlung, kann sofort eintreten.
Frau Richter, Tel. 5 11 67, 868
Staffelbach Margau.

Kollektive Haushaltung
(ca. 120 Personen)
sucht
auf 1. Oktober oder nach Ueber-
einkunft tüchtige, erfahrene

Röchin
Dauerstelle
Offerten unter Chiffre Z 2181
an Publicitas H. G.,
Chur. 856

Kaufe Weinflaschen
E. Kaufmann,
Weinhandlung, Schaan.

Der schöne einjährige
**Leg-
hühner**
hat billig zu verkaufen!
850
Rosa Beck, Balzers.

Arbeitsmarkt
Vaduz, Tel. 12
vom 27. August 1943

3 Glasper für sofort nach Mafels.
4 bis 5 Glasper und 2 bis 3 Hand-
langer nach Frauenfeld für
sofort. 859
Hilfsarbeiter nach Schaan.

Velo-Anhänger
„Primus“
(zugleich prakt. Handwägel)
nur **Fr. 58.-** 76.- 105.-
891

Verl. Sie
Prospekte
direkt von
R. Primus Kolliker, Zürich,
Müllerstrasse 16 Tel. 757 43

MONAKOS
KAFFEE-
ZUSATZ

★ verleiht ihrem Kaffee
die schöne goldbraune Far-
be und erhöht sein Aroma.
100 g 37 cts., 50 Punkte.
Monakos A.G. Bern 18

★ in der
roten
Packung

KZ 53 D

**Damen- und Herren-
Regenmäntel**
von Fr. 30 an
Sommerjoppen
für Herren aus Leinen
von Fr. 15.- an
leichte Sommerstoffe
für Damen und Herren
in reicher Auswahl
Friedrich Gassner
Vaduz 700

Elektr. Rasierapparate
Rabaldo Fr. 5.— Harab Fr. 4.—
per Monat. E. Frei, Bahnhofstr. 82 a, Zürich 1

Uebernahme kriegswirtschaftlicher Verfügungen.

Aus der auch für Liechtenstein gültigen Verfügung der Sektion für Kartoffeln des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes betreffend Uebernahme und Einlagerung von Kartoffeln werden nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen verlautbart:

Art. 1.
Die Inhaber von Kartoffelhandelskarten sind verpflichtet, von ihren bisherigen Lieferanten alle angebotenen Mengen Speisekartoffeln und Aushilfsaatgut in handelsüblicher Qualität zu den von der Sektion für Kartoffeln im Einvernehmen mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle festgesetzten Produzentenpreisen zu übernehmen. Die Uebernahme hat, soweit es die Absatzverhältnisse und die Einlagerungsmöglichkeiten gestatten, im Zeitpunkt der Ernte zu erfolgen. Es sind den Produzenten vorweg die Mengen abzunehmen, für welche sie keine geeigneten Lagerräume für die Winterlagerung besitzen. Gegenüber Produzenten, welche über die nötigen Lagerräume verfügen, können Verpflichtungen für die Uebernahme im Laufe des Winters und Frühjahres eingegangen werden.

Auf allen Fakturen, Frachtbrieven und Belegen sind die Sorten der übernommenen Kartoffeln zu vermerken.

Art. 2.
Die Inhaber der Kartoffelhandelskarte, welche gemäß der Erhebung vom 25. Juni 1943 über Lager-
räume verfügen, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Lager-
räume für die Einlagerung von Kartoffeln auszu-
nützen. Falls einzelne Handelsfirmen voraussichtlich ihre Lager-
räume nicht oder nicht vollständig für die Einlagerung benötigen, so ist dies der Sektion bis
spätestens 1. Oktober 1943 schriftlich zu melden. Diese Lager-
räume sind für die anderweitige Einlagerung zur Verfügung zu stellen.

Art. 3.
Für die Einlagerung kommen folgende Sorten in Frage: Bintje, Böhm's allerfrüheste Gelbe, Industrie, Sabina, Erdgold, Up-to-date, Brigitta, Weltwunder, Alkerfegen und Boran.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Einlagerung der einzelnen Sorten wird von der Sektion besonders festgesetzt.

Art. 4.
Die Sektion übernimmt die Garantie für die im Rahmen der Preisvorschriften bezahlten Preise der eingelagerten Kartoffeln zuzüglich die Lagerkosten. Falls trotz fachgemäßer Einlagerung aus dem gesamten Einlagerungsgeschäft ein Verlust entsteht, vergütet die Sektion den nachgewiesenen Verlust.

Für Ware, die bei der Annahme den Qualitätsanforderungen von gesunden Speisekartoffeln nicht entsprochen hat, oder bei unsachgemäßer Einlagerung wird keine Preisgarantie gewährt.

Art. 5.
Es steht den Firmen frei, außer den in ihren eigenen Räumlichkeiten eingelagerten Mengen auch bei Produzenten Kartoffeln an Lager zu legen. In diesem Fall hat sich die Firma mit besonderem Vertrag die feste und jederzeitige Verfügung über die auf ihre Rechnung eingelagerten Kartoffeln zu sichern.

Art. 6.
Die Pflichtlagerhalter haben Anspruch:
a) Auf Vergütung von Lagerverlusten gemäß Art. 4
hiervor.
b) Auf einen Vermittlungszuschlag von Fr. 1.— je 100 Kg. ausgelagerte Ware zum Einstandspreis. Unfälle vom Lagerhalter bereits im Zeitpunkt der Einlagerung bezogene oder zum Einstandspreis hinzugerechnete Vermittlungszuschläge werden vom Betrag von Fr. 1.— abgezogen. Der dem Aufkäufer oder Verlagerer ausbezahlte Anteil des Vermittlungszuschlages wird nicht in Abzug gebracht, sofern er den Betrag von 50 Rp. je 100 Kg. für Speisekartoffeln und von 70 Rp. je 100 Kg. für Aushilfsaatgut nicht übersteigt.
Für Mengen, welche wegen unsachgemäßer Lagerung und Wartung vorzeitig ausgelagert oder zu andern als zu Speisewezden verwendet werden müssen, behält sich die Sektion die Herabsetzung oder Verweigerung der üblichen Vergütungen vor.
Vaduz, den 24. August 1943. 852

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Hoob.

Neuordnung der fleischlosen Tage.

Das eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt verfügt:

I. Fleischgenuss.

Art. 1.

Der Genuss von Fleisch und Fleischwaren, einschliesslich Speck und Fleischkonserven von Warmblütern, d. h. von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferddegattung sowie von Kaninchen, Geflügel und Wildbret ist an jedem Freitag von morgens 04.00 Uhr bis 04.00 Uhr des folgenden Tages unteragt.

Dieses Verbot gilt nicht für Kranke, die über einen Ausweis verfügen, wonach ihnen der Arzt tägliche Fleischkost vorgeschrieben hat. Für die Ausfertigung solcher Ausweise gelten die Richtlinien für Ärzte des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes.

Art. 2.

Unter Vorbehalt von Art. 3 sind den kollektiven Haushaltungen Anbieten und Verabreichen von Fleisch und Fleischwaren von Warmblütern an Gäste jeden Mittwoch und Freitag, von 04.00 Uhr bis 04.00 Uhr des nächsten Tages, unteragt.

Art. 3.

Art. 2 findet keine Anwendung auf:

- Rantinen von Bauten im nationalen Interesse, Arbeits- und Interniertenlager; Kochschulen und Kochkurse;
Kollektive Haushaltungen mit Dauerinsassen, wie Waisenhäuser, Altersasyle, Anstalten und ähnliche Betriebe;
- Anbieten und Verabreichen von Blut- und Leberwürsten sowie von nicht rationierten Sommerblutwürsten am Mittwoch;
- Anbieten und Verabreichen von Fleisch und Fleischwaren an Neujahr, Karfreitag und Weihnachten sowie an lokalen Feiertagen, die auf Antrag der kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft von der Sektion Fleisch und Schlachtvieh des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes bezeichnet werden;
- Anbieten und Verabreichen von Fleisch und Fleischwaren an Kranke, die durch Diätflüchen ärztlich geleiteter Krankenanstalten und Sanatorien für Tuberkulose versorgt werden oder die einen ärztlichen Ausweis gemäß Art. 1, Abs. 2, vorlegen.

Die Sektion Fleisch und Schlachtvieh ist ermächtigt, Anbieten und Verabreichen von Kaninchen, Geflügel oder Wildbret vorübergehend am Mittwoch zu gestatten, sofern diese Fleischsorten in erheblichen Mengen angeboten werden.

II. Fleischabgabe.

Art. 4.

Unter Vorbehalt von Art. 5 sind Abgabe, Ausstragen und Bezug von Fleisch und Fleischwaren von Warmblütern an folgenden Tagen unteragt:

- an jedem Sonntag und Montag den ganzen Tag;

- an jedem Mittwoch von 12.30 Uhr an;
- an jedem Freitag bis 15.00 Uhr.

Die Metzgereien haben ihre Verkaufstote für die Dauer des Abgabe- und Bezugsverbotes zu schließen.

Art. 5.

Art. 4 findet keine Anwendung auf:

- Lieferungen von Fleisch und Fleischwaren durch Metzgerei- und Handelsbetriebe an Wiederverkäufer, verarbeitende Betriebe, kollektive Haushaltungen und an die Truppe;
- Post- und Bahnversand von Fleisch und Fleischwaren;
- Abgabe, Ausstragen und Bezug von Fleisch und Fleischwaren am Tage vor Neujahr, Aufahrt und Weihnachten, sowie vor lokalen Feiertagen, die auf Antrag der kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft von der Sektion Fleisch und Schlachtvieh des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes bezeichnet werden;
- Abgabe und Bezug von bedingt bankwürdig erklärtem Fleisch oder ebensolchen Fleischwaren, sofern die Umstände nach den Feststellungen des zuständigen tierärztlichen Fleischschauers die sofortige Verwertung nötig machen.

III. Strafbestimmungen.

Art. 6.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestiftet darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen werden gemäß Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

IV. Inkrafttreten und Vollzug.

Art. 7.

Diese Verfügung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Die Sektion Fleisch und Schlachtvieh ist mit dem Erlaß der Ausführungsvorschriften und dem Vollzug beauftragt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung werden Art. 5, Abs. 2 und 3, und Art. 6 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren), sowie die Verfügungen Nr. 54 und 61 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 19. Juni und 7. August 1942 aufgehoben.

Die während der Gültigkeitsdauer der aufgehobenen Verfügungen eingetretenen Tatsachen werden nach deren Bestimmungen beurteilt. 853

Sektion Ernährungsamt Vaduz:
Quaderer.